

► **Prioritäteneinstufung für Finanzhilfverträge ab 2018**

Hinweise für die Prioritäteneinstufung für Finanzhilfverträge ab 2018

Regelfall Nitrat (Sulfat) als Parameter für die Prioritätensetzung

Für die 2008 erstmals abgeschlossenen Rahmenverträge (heute als Finanzhilfverträge bezeichnet) beginnt im Jahr 2018 der 3. Vertragszeitraum. Nach derzeitigem Stand des Prioritätenprogramms Trinkwasserschutz (Entwurf) des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) bleiben die Einstufungen in die A- oder B- Priorität beim Abschluss des 3. Finanzhilfvertrages i.d.R. unverändert. Zu Änderungen kann es ggf. aufgrund von Einzugsgebietsänderungen oder neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Grundwassergüte kommen.

Für C-Gebiete wird nach Abstimmung mit MU abweichend vom derzeit aktuellen Entwurf des Prioritätenprogramms folgendes festgelegt:

„Die Einordnung in den Handlungsbereich C erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Rohwasseranalysen. In den Handlungsbereich C sind diejenigen Gebiete einzuordnen, die im Referenzzeitraum (2013 – 2016) eine mittlere fördermengengewichtete Nitratkonzentration im Rohwasser von 25 mg/l überschritten haben oder eine Überschreitung in naher Zukunft erwarten lassen (Trend). Der NLWKN ermittelt aufgrund der im Hause vorliegenden Rohwasserdaten aus dem DIWA-Shuttle den fördermengengewichteten Nitratgehalt für den Referenzzeitraum. Die Trendbetrachtung wird vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) in Aurich geprüft.“

Da Sulfat dem Nitrat bei der Prioritätensetzung gleichgestellt wird, gilt diese Vorgehensweise auch für Gebiete, die aufgrund ihres Sulfatgehaltes in die C-Priorität eingestuft wurden.

Auch Pflanzenschutzmittelfunde können für die Prioritäteneinstufung herangezogen werden. Sofern ein Wirkstoff eines zugelassenen und in der landwirtschaftlichen Praxis gebräuchlichen Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) im Rohwasser nachgewiesen wird, erfolgt die Einstufung in die Priorität C. Betroffene Wasserversorger müssen die notwendigen Nachweise über Pflanzenschutzmittelfunde erbringen. Die Unterlagen werden ebenfalls vom GLD in Aurich geprüft.

Eine C-Einstufung erfolgt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Sollten TGG die Kriterien für eine C-Einstufung nach 5 Jahren immer noch erfüllen, kann dieser Zeitraum verlängert werden, um die Einordnung in die Handlungsbereiche dieses Prioritätenprogrammes auch über diesen Zeitraum hinaus aufrecht zu erhalten und um die Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten langfristig zu sichern. Bei wiederholter C-Einstufung ist der Empfänger der Finanzhilfe zu einer Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % des Budgets für das jeweilige C-Gebiet verpflichtet.“

Insgesamt ist für TGG in Finanzhilfverträgen eine hohe Belegdichte an Grundwasserdaten vorzuhalten, so dass der NLWKN im Bedarfsfall auch weitere Roh- und Grundwasserdaten der Wasserversorgungsunternehmen (WVU) bei der Prioritätensetzung berücksichtigen kann. Der NLWKN wird insbesondere in C-Gebieten darauf achten, dass das Schutzkonzept Maßnahmen enthält, die zur Verbesserung der Situation, die zur C-Einstufung geführt hat, beitragen.

Ablauf der Prüfung im NLWKN

Die Betriebsstelle Aurich in ihrer Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst übernimmt als zentrale Instanz unter Beteiligung der jeweils zuständigen Betriebsstelle die Überprüfung, ob das Gebiet im jeweiligen neuen Finanzhilfevertrag noch in die C-Priorität einzustufen ist.

Die zuständige Betriebsstelle informiert die Wasserversorger über das Ergebnis und schließt auf Basis der Entscheidung der Betriebsstelle Aurich den neuen Finanzhilfevertrag ab.

Eigenbeteiligung des Wasserversorgers

Gem. § 5 Absatz 3 der *Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (KoopVO)* vom 03.09.2007 ist der Empfänger der Finanzhilfe zu einer Eigenbeteiligung i.H. von mindestens 10% der Kosten des Schutzkonzeptes für ein TGG verpflichtet, wenn dieses wegen erheblicher Nitratkonzentrationen im Rohwasser eine besonders hohe Maßnahmenintensität erfordert. Die Vorgabe gilt nicht, wenn für ein TGG erstmals ein Vertrag geschlossen wird.

Unter „erheblicher“ Belastung werden nur die C-Gebiete verstanden (nicht B2), so dass auch nur für diese TGG die Eigenbeteiligung relevant wird.

Gem. der obigen Festlegung erfolgt eine Einstufung in C nicht ausschließlich über den Parameter Nitrat, sondern auch über Sulfat oder Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe. Durch eine sehr enge Auslegung der KoopVO würde für Gebiete, die aufgrund erhöhter Sulfat- oder Wirkstoff-Konzentrationen als C-Gebiet eingestuft wurden, eine Eigenbeteiligung nicht greifen, da sich der entsprechende Passus der KoopVO nur auf die Nitratkonzentration bezieht.

Um bei der Eigenbeteiligung der WVU eine Gleichbehandlung für alle C-Gebiete zu haben, wird die Regelung zur Eigenbeteiligung auf alle C-Gebiete angewandt und zwar unabhängig davon, ob Nitrat oder einer der anderen genannten Parameter zu der C-Einstufung geführt haben.

Wird einem TGG eine wiederholte C-Einstufung gewährt, beträgt die Höhe der Förderung 73,94 €/ha. Die hinzukommende Eigenbeteiligung beträgt 8,21 €/ha.

Die Eigenbeteiligung ist in jedem Fall bei einer wiederholten C-Einstufung zu leisten.

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell